

TAG DES BADES 2025- AKTIONSMITTEL STEHEN BEREIT

Für die Badstudios des SHK-Fachhandwerks und die Fachausstellungen des Großhandels war der letztjährige Tag des Bades ein voller Erfolg. Der Aktionstag der Vereinigung der Deutschen Sanitärwirtschaft (VDS) konnte viele Interessierte zu einem Besuch der Ausstellungen aktivieren. Nun steht schon der nächste vor der Tür, und zwar ein besonderer. 2025 ist ein Jubiläumsjahr für die bundesweite Promotions-Kampagne, die zum 20. Mal mit dem Tag des Bades ihren Höhepunkt findet. Die Branche sollte sich den 20. September 2025 vormerken. Unter dem Motto „Mein gutes Bad“ werden dieses Mal die Badnutzer in den Mittelpunkt gestellt.

2025 ruft die VDS mit ihren Markenherstellern, den Fachausstellungen des Großhandels und dem SHK-Fachhandwerk zum zwanzigsten Mal den Tag des Bades aus. Er wird bundesweit am Samstag, 20. September 2025 in den Ausstellungen der Badprofis gefeiert.

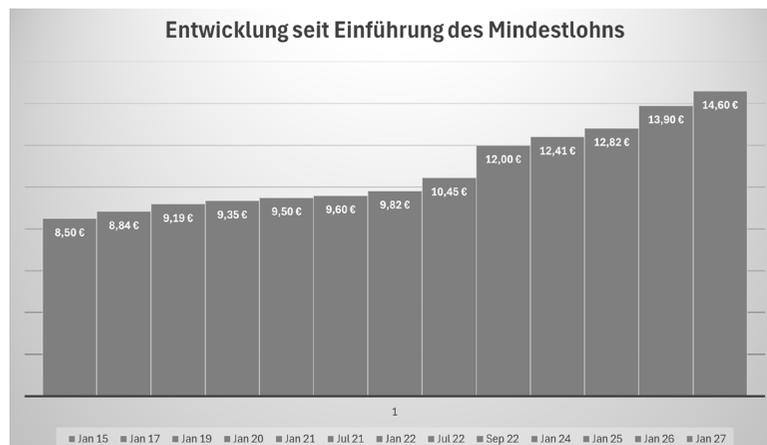


„Der Tag des Bades 2024 hatte gezeigt, wie stark der dreistufige Vertriebsweg sein kann, wenn alle Marktteilnehmer sich auf ein Datum einigen. Die VDS sorgt dabei lediglich für den Rahmen. Dabei konnte sie 2024 den Themen der Sanitärbranche mit einer Gesamtreichweite von über 25 Mio. Lesern in der Tagespresse und in weiteren Medien ordentlich Gehör verschaffen. Viel wichtiger für den Erfolg ist aber das individuelle Engagement der Badstudios des Handwerks und der Ausstellungen des Großhandels, die von dem Aktionstag profitieren wollen“, ruft VDS-Geschäftsführer Jens J. Wischmann zu einer Teilnahme auf. „Die Teilnehmer vom letzten Jahr konnten am Tag des Bades ihr Profil schärfen und zusätzliche Aufträge gewinnen. 2025 könnten sie zudem von der sich aufhellenden Stimmung bei Bauherren und Renovierern profitieren. Jetzt gilt es, Sichtbarkeit zu schaffen und die Menschen abzuholen.“

Tipp:

Sein Sie dabei und machen Sie den Tag des Bades auch 2025 zu einem Erfolg. Aktionsmittel wie Grafiken oder Designs für Poster können Sie kostenlos herunterladen unter: www.zvshk.de.

DER MINDESTLOHN STEIGT IN ZWEI SCHRITTEN - KALKULIEREN SIE MIT WEITBLICK



Der Beschluss der Mindestlohnkommission ist gefallen. Arbeitgeber und Gewerkschaften haben sich auf eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns geeinigt. In zwei Schritten soll dieser zunächst auf 13,90 Euro ab 01.01.2026 und dann auf 14,60 Euro ab 01.01.2027 steigen. Nach mehreren Verhandlungsrunden hat sich die unabhängige Mindestlohnkommission einstimmig auf diese Erhöhungen geeinigt. Aktuell liegt der gesetzliche Mindestlohn bei 12,82 Euro.

„Die Kommission stand in diesem Jahr angesichts der stagnierenden Konjunktur und der unsicheren Prognosen über die weitere Entwicklung vor einer besonderen Herausforderung“, sagte die Kommissionsvorsitzende Christiane Schönefeld. Der einvernehmlich getroffene Beschluss sei ein Kompromiss, der für den Ausgleich zwischen den Interessen der Beschäftigten und den Betrieben Sorge. Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas (SPD) will die von der Mindestlohnkommission vorgeschlagene Lohnuntergrenze ohne Änderung umsetzen.

Tipp:

Mit der Erhöhung des Mindestlohns steigen auch die Gehaltsgrenzen für Minijobber. Aktuell liegt diese bei 556 Euro. Ab 01.01.2026 steigt diese Grenze auf 603 Euro und ab dem 01.01.2027 auf 633 Euro. Als Arbeitgeber sollten Sie bei allen Arbeitnehmern überprüfen, ob Sie die Mindestvergütung einhalten und ob Sie Arbeitsverträge anpassen müssen.

Die Mindestloohnerhöhung wird eine Anpassung Ihres gesamten betrieblichen Lohngefüges erforderlich machen. Preisen Sie bereits jetzt die Mindestloohnerhöhung von 8,4 % in Ihre Angebote für 2026 entsprechend ein.

Auch durch kleinere Optimierungen können Sie die steigenden Lohnkosten abfedern. Gegebenenfalls können Sie Ihre Einkaufskonditionen verbessern oder Ihren Materialverbrauch optimieren. Auch eine Überprüfung Ihrer Energietarife kann Einsparpotentiale ergeben und auch bei Versicherungen und Leasingverträge bieten sich oft Spielräume für Entlastung.

PROFITIEREN SIE VON STEUERLICHEN VORTEILEN DER E-MOBILITÄT

Für Sie und Ihre Mitarbeiter ist Mobilität im Arbeitsalltag ein wichtiger Faktor. Auch wenn es in der Vergangenheit Gründe gab, E-Mobilität mit Skepsis zu betrachten, ist in diesem Bereich mittlerweile eine deutliche Entwicklung zu beobachten. Batterien werden leistungsfähiger, günstiger und langlebiger. Gleichzeitig wächst die Ladeinfrastruktur kontinuierlich. Mehr als 120.000 Normal- und 33.000 Schnellladepunkte sind öffentlich zugänglich. Zudem decken die leichten Nutzfahrzeuge (bis 7,5 Tonnen) sämtliche Nutzlasten, aber auch Ladevolumina bis 17 Kubikmeter ab. Reine E-Transporter haben mittlerweile eine Reichweite von bis zu 350km. Außerdem zeigt nahezu jeder Betriebskostenvergleich über die Lebensdauer, dass Verbrenner und E-Fahrzeuge mindestens gleichauf liegen. Neben einem kostenlosen Imagegewinn, wenn Sie emissionsfrei beim Kunden vorfahren, verbessern Elektrofahrzeuge die Chancen bei öffentlichen Ausschreibungen. Viele Vergabestellen bevorzugen nachhaltige Mobilitätslösungen und berücksichtigen emissionsarme Flotten als Auswahlkriterium.

Reine E-Transporter haben mittlerweile eine Reichweite von bis zu 350km. Außerdem zeigt nahezu jeder Betriebskostenvergleich über die Lebensdauer, dass Verbrenner und E-Fahrzeuge mindestens gleichauf liegen. Neben einem kostenlosen Imagegewinn, wenn Sie emissionsfrei beim Kunden vorfahren, verbessern Elektrofahrzeuge die Chancen bei öffentlichen Ausschreibungen. Viele Vergabestellen bevorzugen nachhaltige Mobilitätslösungen und berücksichtigen emissionsarme Flotten als Auswahlkriterium.



Tipp:

Da Deutschland im Einklang mit den EU-Beschlüssen plant ab dem Jahr 2035 keine neuen Benzin- oder Dieselfahrzeuge mehr zuzulassen, sollten Sie das Thema E-Mobilität bereits jetzt angehen. So haben Sie die Möglichkeit, bereits jetzt wichtige Erfahrungen in diesem Bereich zu sammeln.

Gleichzeitig können Sie finanziell von der Förderung der E-Mobilität durch die neue Bundesregierung profitieren. Die schwarz-rote Koalition im Bund hat sich auf ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Reaktivierung und Weiterentwicklung der E-Mobilitätsförderung verständigt. Die Obergrenze für die Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) für die begünstigte 0,25%- Dienstwagenbesteuerung bei E-Fahrzeugen wird angehoben. Die steuerliche Förderung von elektrifizierten Dienstwagen soll künftig bis zu einem Bruttolistenpreis von 100.000 Euro greifen – eine deutliche Ausweitung gegenüber der bisherigen Grenze von 70.000 Euro. Des Weiteren sind Sonderabschreibungen für E-Fahrzeuge geplant. So sollen E-Autos künftig deutlich schneller abgeschrieben werden können.

Als Teil des Investitionsboosters wurde beschlossen, dass für betrieblich genutzte Elektrofahrzeuge, die ab dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft werden, eine neue, besonders großzügige Abschreibungsregelung gilt. Bereits im Investitionsjahr

können Sie 75 % der Anschaffungskosten steuerlich geltend machen. In den Folgejahren verringern sich die Abschreibungsbeträge gestaffelt – auf 10 % im zweiten Jahr, je 5 % im dritten und vierten, 3 % im fünften und 2 % im sechsten Jahr. Das bedeutet, Sie können den Großteil der Investitionskosten schon im ersten Jahr steuerlich geltend machen. Das macht die Anschaffung deutlich wirtschaftlicher und schont Ihre Liquidität. Die Sonderabschreibungen gelten hierbei auch für betriebliche Nutzfahrzeuge, wie Lastkraftwagen und Busse. Beachten Sie jedoch: Kaufen Sie noch im Jahr 2025 ein E-Auto, gibt es die 75%ige Abschreibung nur anteilig für die Monate, in denen sich das Fahrzeug in Ihrem Betrieb befindet.

Tipp:

Als Innungsmitglied stehen Ihnen in vielen Fachverbänden über die BAMAKA deutlich vergünstigte Konditionen für den Neukauf eines Fahrzeuges zur Verfügung. Fragen Sie hierfür einfach bei Ihrem Fachverband nach.

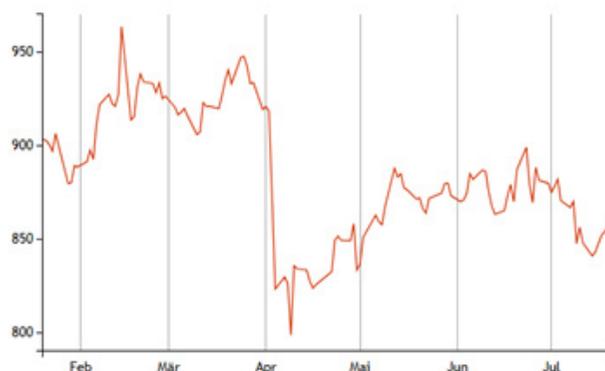
AKTUELLES ZUR KUPFERNOTIERUNG

Die tägliche Kupfernotierung wird an der Börse ermittelt. Dabei gibt es verschiedene Indizes, welche den tagesaktuellen Kupferpreis widerspiegeln. Zum einen beziehen sich die untere und obere Kupfer WM-Notiz auf die Preisspanne für Kupfer. Die Werte werden täglich durch die SIBA GmbH festgelegt. Sie basieren auf der früher verwendeten DEL-Notiz und werden analog weitergeführt.

Zum anderen stellt der Advanced Copper Index (ACI) einen Richtwert für den tagesaktuellen Kupferpreis dar. Er wird von der KME Germany GmbH als Orientierungshilfe für den Kupferhandel festgelegt. Der ACI folgte auf die nicht mehr verwendete MK-Notiz und basiert auf den gleichen Berechnungsparametern. Alle beschriebenen Indizes orientieren sich an der London Metal Exchange (LME), einem globalen Handelsplatz für Industriemetalle.

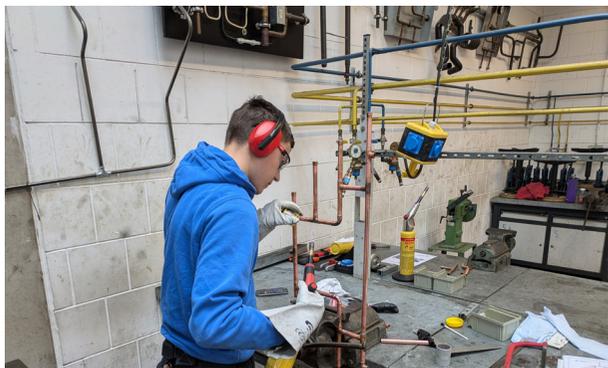
Darüber hinaus veröffentlicht die Wieland Gruppe täglich die so genannte Wieland Kupfernotierung. Die Wieland Gruppe ist ein weltweit führender Hersteller von Halbfabrikaten aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Einen Überblick über die tagesaktuellen Kupfernotierungen bietet die Website Westmetall (<https://www.westmetall.com/de/markdaten.php>).



START INS NEUE AUSBILDUNGSJAHR- HABEN SIE AN ALLES GEDACHT?

Wenn Ihr Betrieb den passenden Auszubildenden für eine freie Ausbildungsstelle gefunden hat, gibt es vor Ausbildungsbeginn einige Dinge zu regeln und zu beachten. Gerade am Anfang der Ausbildung prasseln viele neue Eindrücke auf die Auszubildenden ein. Da hilft es, wenn die wichtigsten Dinge von Anfang an geregelt sind. Ein guter Start zahlt sich bekanntlich aus – für beide Seiten.



Vor dem Beginn der Ausbildung müssen Ihr Betrieb und der Auszubildende die rechtlichen Regelungen schriftlich festlegen. Hierbei unterscheidet sich ein Ausbildungsvertrag von einem normalen Arbeitsvertrag, da spezifische ausbildungsbezogene Regelungen zu Ablauf und Zielen festgehalten werden müssen. Auch eine Regelung zur Ausbildungsvergütung ist Teil des Vertrages. Diese richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifverträgen. Eine entsprechende jährlich steigende Vergütung ist zu zahlen und im Ausbildungsvertrag zu regeln.

Nachdem beide Seiten das Dokument unterzeichnet haben, müssen Sie als Betrieb dieses für das sogenannte „Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ bei der zuständigen Handwerksammer einreichen. Somit wird das Ausbildungsverhältnis amtlich. Beachten Sie, dass bei Einstellung eines minderjährigen Auszubildenden auch dessen gesetzlicher Vertreter den Vertrag unterzeichnen muss. Des Weiteren dürfen Minderjährige nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht wurden und Ihrem Betrieb eine entsprechende Bescheinigung vorliegt. Diese Bescheinigung müssen Sie gemeinsam mit dem Ausbildungsvertrag bei der zuständigen Handwerksammer einreichen.

Für die Anmeldung bei der regional zuständigen Berufsschule sind Sie als ausbildender Betrieb verantwortlich. Hierbei können Sie direkt die Tage erfragen, an denen der Unterricht in der Berufsschule stattfindet. Auch Fragen zum schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis, dem sogenannten Berichtsheft, welches der zeitlichen und sachlichen Dokumentation des Ausbildungsablaufs dient, können Sie in diesem Zusammenhang klären.

Tipp:

Für die Auszubildenden ist zu beachten, dass für sie die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt, unabhängig davon, ob sie zuvor familien- oder privat versichert waren oder aus dem Ausland nach Deutschland gekommen sind. Spätestens zwei Wochen nach Ausbildungsbeginn müssen sie eine gesetzliche Krankenkasse auswählen und dort ihre Mitgliedschaft beantragen. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, sind Sie als Ausbildungsbetrieb verpflichtet, eine Krankenkasse auszuwählen und den Auszubildenden dort anzumelden. Viele gesetzliche Krankenkassen bieten dazu online Informationen sowie digitale Antragsverfahren an. In manchen Fällen kann es auch sinnvoll sein, einen persönlichen Beratungstermin zu vereinbaren. Wenn Sie als Betrieb frühzeitig bei der Wahl und Anmeldung zur Krankenkasse unterstützen, sorgt dies nicht nur für weniger Papierkram, sondern auch für einen stressfreien Start ins Berufsleben.

Unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung unterliegen Auszubildende mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses ebenfalls der Versicherungspflicht in der Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Sie als Betrieb sind für die Anmeldung für diese Sozialversicherungen verantwortlich. Diese muss mit der ersten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Ausbildung bei der gewählten Krankenkasse vorgenommen werden.

Sie müssen die neuen Auszubildenden zu Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren und Maßnahmen zu deren Abwendung belehren. Diese Unterweisungen sind laut § 29 des Arbeitsschutzgesetzes mindestens halbjährlich zu wiederholen. Wenn minderjährige Auszubildende eingestellt werden, müssen zudem das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde im Betrieb zur Einsicht ausgehängt werden.

Um Ihren neuen Auszubildenden in Ihrem Betrieb willkommen zu heißen, können Sie im Onlineshop des Zentralverbandes ein kleines Willkommenspaket bestellen.

Hier finden Sie den Link: <https://www.zvshk.de/onlineshop>



Die Meisterausbildung fast geschenkt - Jetzt für das Weiterbildungsstipendium bewerben

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt begabte junge Absolventen einer Berufsausbildung unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Weiterbildungsstipendium. Die Mittel für das Förderprogramm stellt der Bund zur Verfügung. In seinem Auftrag führt die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) das Programm gemeinsam mit den Kammern durch. Ihr Ansprechpartner ist die für Sie zuständige Handwerkskammer, bei der Ihr Berufsausbildungsvertrag registriert war.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind anspruchsvolle, in der Regel berufsbegleitende Weiterbildungen zum Erwerb fachbezogener beruflicher Qualifikationen (z.B. ein Schweißlehrgang), zur Vorbereitung auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister, Techniker, Betriebswirt) oder zum Erwerb fachübergreifender und sozialer Kompetenzen (z.B. Fremdsprachen, Softwarekurse). Weiterhin können berufsbegleitende Studiengänge gefördert werden, die auf der Ausbildung oder der Berufstätigkeit aufbauen. Auch Bildungsmaßnahmen im Ausland sind förderfähig, wenn die Durchführung im Ausland nach Art und Inhalt für das Erreichen des Qualifizierungszieles erforderlich ist.

Wie hoch und wie lange wird gefördert?

Der Förderzeitraum beträgt drei Kalenderjahre. Innerhalb eines Kalenderjahres beträgt die maximale Förderhöhe 3.045 Euro. Somit können Stipendiaten innerhalb ihres Förderzeitraums Zuschüsse von insgesamt 9135 Euro für förderfähige Weiterbildungen beantragen - bei einem Eigenanteil von 10% pro förderfähiger Maßnahme. Der Eigenanteil schmälert nicht den Gesamtförderbetrag. Beachten Sie, dass nur Maßnahmen gefördert werden, die Sie nach Aufnahme in die Förderung beginnen. Während des Förderzeitraums muss die Förderung für jede einzelne Maßnahme jeweils vor Beginn beantragt werden.

Persönliche Voraussetzungen der Antragsteller

Der Antragsteller muss bei der Aufnahme in das Förderprogramm jünger als 25 Jahre sein und:

- die Berufsabschlussprüfung (Gesellenprüfung) mit besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen mindestens 87 Punkte bzw. Durchschnittsnote 1,9) bestanden haben oder
- bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb (Landes- bzw. Bundesebene oder internationale Berufswettbewerbe) unter die ersten Drei gekommen sein oder

- vom Ausbildungsbetrieb/Berufsschule begründet vorgeschlagen werden. Ein begründeter Vorschlag braucht nur eingereicht zu werden, wenn die Mindestpunktzahl/-note oder die Wettbewerbsplatzierung nicht erreicht wurde.

Durch Anrechnung bestimmter Zeiten (z.B. Freiwilligendienst oder Elternzeit) kann die Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung auch nach dem 25. Lebensjahr erfolgen, maximal jedoch bis zur Vollenendung des 28. Lebensjahres.

Antragstellung

Interessierte sollten einen Termin mit der zuständigen Handwerkskammer, bei der der Berufsausbildungsvertrag registriert war, vereinbaren. Folgende Unterlagen sind hierfür vorzubereiten:

- Kopie des Gesellen- / Abschlusszeugnisses
- Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsschule
- Nachweis der derzeitigen Berufstätigkeit
- Kopie der Urkunde für die Platzierung bei einem Leistungswettbewerb
- begründeter Vorschlag (wenn vorhanden),
- Nachweis über anrechenbare Zeiten, wenn der Bewerber älter als 25 Jahre ist

Tipp:

Bewerbungsschluss ist der 30. November. Neue Stipendiaten werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres aufgenommen. Weitere Infos erhalten Sie unter www.sbb-stipendien.de/sbb-start

Der BAFA- Förderkompass 2025- Alle Förderprogramme auf einen Blick

Der BAFA-Förderkompass 2025 bietet Ihnen einen kompakten Überblick über bestehende und neue Förderprogramme in den Bereichen Energie und Wirtschaft. Er bietet einen aktuellen und übersichtlichen Einblick in die vielfältigen Fördermöglichkeiten, die das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) administriert. Das zielgruppenbezogen aufgebaute Dokument liefert in kompakter Form Kurzinformationen zu den wesentlichen Inhalten der einzelnen Programme. Das ermöglicht Ihnen und Ihren Kunden eine schnelle Orientierung. In farblich hervorgehobenen Kontakt-Kästen finden Sie zudem jeweils zum Programm passende Telefonnummern, E-Mail- und Web-Adressen. Die angegebenen QR-Codes ermöglichen außerdem einen schnellen Zugriff auf die jeweilige Programm-Website mit detaillierten Informationen. Die Programme im Bereich Energie bieten laut BAFA einen doppelten Nutzen. Zum einen sorgen sie für einen effizienten Energieeinsatz und kommen damit dem Klimaschutz zugute. Zum anderen profitieren sowohl Sie als auch Ihre Kunden von den Förderungen, indem bei Investitionen Kosten eingespart werden. Eine digitale Version des Förderkompasses 2025 gibt es unter www.bafa.de.